

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Recht****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen
LAD1-VD-195592/116-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug (0 27 42) 9005
2022-0.375.652 BearbeiterIn Durchwahl Datum
Mag. Andreas Haiden 12353 28. Juni 2022

Betreff
Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird
(GuKG-Novelle 2022)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 28. Juni 2022 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-Novelle 2022), wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Die grundsätzliche Intention des Entwurfes, nämlich die Erweiterung der Tätigkeitsbereiche der Pflegeassistentzberufe und Streichung der Regelung über die befristete Einsatzmöglichkeit der Pflegeassistentin in Krankenanstalten, wird begrüßt.

Angemerkt wird jedoch, dass die seit Jahren durch die Landesgesundheitsreferent-Innenkonferenz geforderten Kompetenzerweiterungen nicht zur Gänze umgesetzt wurden. Insbesondere die Handlungskompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege wurden nicht berücksichtigt.

Es wird daher ersucht, im Sinne der Beschlusslage der Landesgesundheitsreferent-Innenkonferenz (insbesondere VSt-107/69 vom 10. Mai 2019) die Kompetenzerweiterungen in diesem Sinne in einem zeitnahen weiteren Schritt umzusetzen.

Gleichzeitig wird ergänzend angeregt, die Verabreichung von Impfungen durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu prüfen, da dies eine treffsichere Maßnahme zur Entlastung ärztlicher Ressourcen darstellen kann und im Sinne der Bestrebungen zur Etablierung eines österreichweiten öffentlichen Impfprogrammes einen breiteren Zugang zu Informationen und Verabreichungsstellen bringen würde.

Durch den vorliegenden Entwurf sind vor dem Hintergrund der Erweiterung der Tätigkeitsbereiche der Pflegeassistentzberufe für die Länder Mehrkosten für die dafür erforderlichen Fortbildungen und Schulungen sowie für allfällige damit verbundene Einstufungen der Berufsangehörigen in höhere Gehaltsklassen zu erwarten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 4 (§ 104b):

Die geänderte Bestimmung sieht künftig für die Durchführung von Prüfungen eine Prüfungskommission vor. Es ist unklar, aus welchen Personen sich die angeführte Prüfungskommission zusammensetzen und welchen Aufgabenbereich diese haben wird. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass den Erläuterungen des Entwurfs zufolge weitere Schritte zur Pflegereform erfolgen sollen, wie die Einführung der Lehrlingsausbildung in den Pflegeassistentzberufen und die Überführung der Schulversuche in das Regelschulwesen, welche die Ausbildung in den Pflegeassistentzberufen inkludiert haben. Auch hier ist für die Länder mit einem zeitlichen und personellen Mehraufwand für Prüfungsvorsitze zu rechnen, der durch die zunehmende Anzahl von Ausbildungen begründet ist.

Eine Klarstellung – zumindest in den Erläuterungen – sollte erfolgen.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau